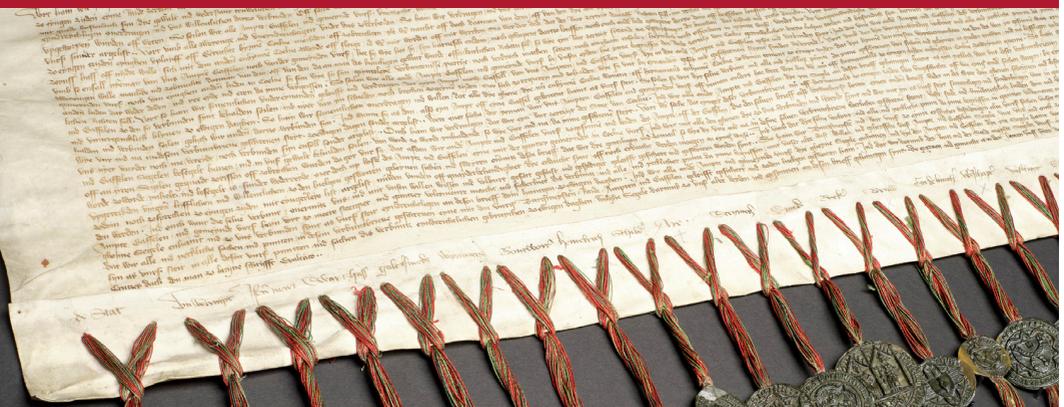


BÜRGER UND BÜRGERRECHT IM SPÄTMITTELALTERLICHEN KÖLN

EINE BESTANDSAUFNAHME





Geschichte in Köln – Beihefte

Beiträge zur Stadt- und
Regionalgeschichte Bd. 4

Herausgegeben von
Thomas Deres, Christian Hillen,
Markus Jansen, Michael Kaiser,
Birgit Lambert, Stefan Lewejohann,
Joachim Oepen, Anne Ostermann,
Lea Raith, Wolfgang Rosen und
Stefan Wunsch

Carl Dietmar

Bürger und Bürgerrecht im spätmittelalterlichen Köln

Eine Bestandsaufnahme

Beiheft Bd. 4

herausgegeben von

Michael Kaiser,

Stefan Lewejohann,

Joachim Oepen

Gefördert durch:

**KÖLNISCHES
STADTMUSEUM**

Ein Museum der



Stadt Köln

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2025 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Der Verbundbrief mit dem Abdruck des gotischen Stadtsiegels und Abdrücken
mehrerer Gaffelsiegel, Köln 14. September 1396; Kölnisches Stadtmuseum, Inv.-Nr. HM 1905/641
(Foto: © Historisches Archiv mit Rheinischem Bildarchiv Köln/Sabrina Walz, rba_d064934_01)
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Satz: büro mn, Bielefeld
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Ergolding
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISSN 0720 3659, ISBN der aktuellen Ausgabe: 978-3-412-53284-0

Inhalt

Vorwort	7
Einführung	9
I. Die Kölner Stadtbevölkerung im 11. und 12. Jahrhundert	15
1. Der Aufstand gegen Erzbischof Anno	15
2. Das 12. Jahrhundert	19
II. Die Kölner Einwohnerschaft im 13. Jahrhundert	31
1. Vom Thronstreit zum Interregnum	31
2. Die Zeit des Großen Schieds	36
3. Der Aufstieg des Rates	43
III. Der Weg zum Verbundbrief von 1396	53
1. Geschlechter, enger und weiter Rat, Zünfte und Gaffeln	53
2. Die „Weberherrschaft“ und das Ende der Geschlechterherrschaft ..	59
3. Das Bürgerrecht im Verbundbrief	63
a) Der Verbundbrief	63
b) Der Begriff „Bürger“	66
c) Vorteile des Bürgerrechts	69
Fazit	79
Exkurs	83
1. Der Verbundbrief im Vergleich	83
2. Frankfurt a. M., Nürnberg, Augsburg	86
a) Frankfurt am Main	87
b) Nürnberg – <i>die</i> patrizische Modellstadt?	88
c) Augsburg	89
Der Kölner Verbundbrief vom 14. September 1396	93
Abkürzungsverzeichnis	119
Quellen- und Literaturverzeichnis	121

Vorwort

Mit dem vorliegenden Band erscheint ein weiteres Beiheft der Zeitschrift „Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte“ (GiK). Begründet wurde diese Schriftenreihe der Zeitschrift, damit thematische Schwerpunkte vertieft abgehandelt werden können. Im Rahmen des Zeitschriftenformats, das thematisch breit gefächert und epochal übergreifend angelegt ist, passt die Fixierung auf ein einzelnes Thema nur schlecht hinein. Auf diese Weise sind die Beihefte 1 bis 3 entstanden, also die Sammelbände zu Hermann Weinsberg, dem Kölner Ratsherrn des 16. Jahrhunderts, zur Stadt Köln im Kaiserreich sowie zum komplizierten Verhältnis zwischen Köln und Preußen. Daneben bestand von vornherein die Absicht, auch für eine ausführliche Darstellung ein Forum zu eröffnen, das ebenfalls von Anlage und Umfang her einen regulären GiK-Jahresband sprengen würde. Das ist mit der vorliegenden monographischen Studie zum Kölner Bürgerrecht erstmals der Fall.

Dieses Themas hat sich mit Carl Dietmar ein ausgewiesener Kenner der Kölner Stadtgeschichte angenommen. Die eingehendere Beschäftigung mit dem Kölner Bürgerrecht resultiert letztlich aus seiner Autorenschaft der beiden Bände „Köln im Hochmittelalter“ und „Köln im Spätmittelalter“, erschienen als Bände 3 und 4 der insgesamt 13 Volumina umfassenden Kölner Stadtgeschichte, die er 2016 und 2019 zusammen mit Hugo Stehkämper und Wolfgang Herborn vorlegte. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Handbücher wurde Dietmar klar, dass zum Kölner Bürgerrecht insbesondere für die Zeit bis 1396, also bis zur Inkraftsetzung des Verbundbriefs als zentrales Dokument der Kölner Ratsverfassung, noch längst nicht alles gesagt ist. Eine systematische Betrachtung des Themas fehlte bis heute. Da eine Fokussierung auf das Bürgerrecht der thematisch ausbalancierten Darstellung in den beiden Handbüchern zur Stadtgeschichte nicht zuträglich war, lag es nahe, eine eigene Monographie dazu vorzulegen.

Die Arbeit am Thema wurde durch Mittel aus dem kommunalen „Förderprogramm Stadtgeschichte“ unterstützt, nicht zuletzt durch eine großzügige Beteiligung an den Druckkosten des Bandes. Dafür gebührt dem federführenden Kölnischen Stadtmuseum und der das Projekt betreuenden wissenschaftlichen Referentin Johanna Cremer außerordentlicher Dank. Das GiK-Herausgebergremium sowie der Förderverein Geschichte in Köln sind Carl Dietmar jedenfalls zu großem Dank verpflichtet, dass er bereit war, sein Opus in der Beihefte-

Reihe von GiK erscheinen zu lassen; wir freuen uns, nunmehr den vierten Band dieser Reihe vorlegen zu können. Unser Dank geht auch an Brigitta Torsy, die das Manuskript noch einmal einem finalen prüfenden Blick unterzogen hat, nachdem der Autor und drei Herausgeber für den letzten Schliff an dem Text längst betriebsblind waren.

Für die Herausgeber von „Geschichte in Köln“:
Michael Kaiser, Stefan Lewejohann, Joachim Oepen

Köln, im November 2024

Einführung

Wer Bürger im spätmittelalterlichen Köln war, genoss überall im römisch-deutschen Reich hohes Ansehen. Wer aber war Bürger im rechtlichen Sinn? Die überwiegende Mehrzahl der Autorinnen und Autoren, die in wissenschaftlichen wie populärwissenschaftlichen Publikationen das mittelalterliche Köln behandeln, bezeichnet ohne weitere Differenzierung die Einwohner der Stadt in der Regel pauschal als „die Bürger Kölns“, das heißt, dass das Wort hier nicht als ein präziser Terminus verwendet wird; „Bürger“ dient vielmehr als Synonym für „Einwohner“, für die gesamte Stadtbevölkerung – obwohl sich die Autoren und Autorinnen der äußerst differenzierten gesellschaftlichen Struktur und der großen wirtschaftlichen wie sozialen Unterschiede und Abstufungen innerhalb der mittelalterlichen Einwohnerschaft bewusst sind. Doch für das Spätmittelalter ist eine solch pauschale Verwendung des Begriffs nicht möglich – gab es doch spätestens ab dem Jahr 1396 eine überschaubare Anzahl von Einwohnern, die einen Alleinanspruch auf die Bezeichnung „Bürger“ erheben konnten. Im Artikel 6 des Verbundbriefs, jener Urkunde, die damals als neue Stadtverfassung in Kraft trat, heißt es, dass, „welcher Mann auch immer in den Rat gewählt wird, ein Bürger sein muss“. Hinsichtlich der Besetzung der Ratssitze verfügte der Verbundbrief, dass die Ämter und Gaffelgesellschaften „ehrbare, verständige Männer und Bürger in den Rat wählen“ sollen.¹

Nur zweimal wird der Terminus „Bürger“ im Verbundbrief verwendet – darauf weist schon Joachim Deeters in seinem grundlegenden Aufsatz zum Kölner Bürgerrecht nach 1396 hin.² Die Bestimmungen des Verbundbriefes besagen eindeutig, dass es in den damals verfassungsmäßig konstituierten 22 politisch-gewerblichen Korporationen, den Zünften (in Köln „Ämter“ genannt) und Gaffelgesellschaften – wir kommen später noch auf diese Begrifflichkeiten zurück –, aus deren Reihen die Ratsmitglieder gewählt wurden, mindestens zwei Gruppen von Mitgliedern gegeben hat, nämlich „Bürger“ und solche, die keine „Bürger“ waren.

Das Jahr 1396 bzw. der Verbundbrief bilden – das sei hier vorweggenommen – sozusagen den Dreh- und Angelpunkt der Entwicklung des Bürgerrechts. Deeters hat aber mit mehrfachem Verweis auf die Quellenlage seine Untersuchung ausdrücklich auf die Zeit nach 1396 konzentriert. Aufgrund der großen

1 Huiskes: Verfassung, S. 20 (Z. 205) bzw. S. 19 (Z. 159).

2 Deeters: Bürgerrecht, S. 3.

verfassungsrechtlichen Unklarheit, die die Ausgangslage vor 1396 in den Quellen kennzeichnet, stellen sich – im Sinne des Themas – mehrere Fragen: Wer waren die im Verbundbrief erwähnten „Bürger“? Wer durfte sich Bürger nennen? Wie wurde der Weg zum Kölner Bürgerrecht beschritten, wie wurde das Bürgerrecht bis 1396 ausgestaltet?

Diesen Fragen soll in diesem Band mittels eines Rückblicks auf die gesellschaftspolitischen und verfassungsrechtlichen Prozesse innerhalb der Kölner Stadtgemeinde vom Ende des 11. Jahrhunderts bis zum Jahr 1396 nachgegangen werden. Damit verbunden ist eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Terminologien, die in dieser Zeitspanne in den historischen Quellen für die Einwohnerschaft, für die „Bürger“ und diejenigen, die aus der „Bürgerschaft“ herausgehoben waren, verwendet wurden.

Zunächst einige Bemerkungen zum Begriff „Gemeinde“, der in der Kölner Stadtgeschichtsschreibung immer wieder auftaucht – oft ohne genaue Definition. In der Intitulatio, der Formel, in der die Aussteller einer Urkunde genannt werden, sind im Verbundbrief Bürgermeister, Rat und Gemeinde als Aussteller aufgeführt: *Wir burgemeystere und rait der stat van Coelne ind vort wir, die gemeynde alle gemeynlichen van allen und yeclichen ampten und gaffelgesellschaften, arm und riych, gesessen und wonaftich enbynnen Coelne.*³ Manfred Huiskes hat in seiner Übersetzung die Reihenfolge des Textes etwas geändert: „Wir, Bürgermeister und Rat der Stadt Köln, und weiter wir, die ganze Gemeinde insgesamt, arm und reich, ansässig und wohnhaft in Köln, aus allen und jeglichen Ämtern und Gaffelgesellschaften [...]“.⁴

Huiskes schreibt dann auch, dass „alle Gaffeln nun die Gemeinde bildeten“.⁵ Er benutzt hier den Begriff „Gaffel“ als Oberbegriff für die 22 politisch-gewerblichen Korporationen. Allerdings wurde er erst ab der Frühen Neuzeit in diesem Sinne verwendet. Daher ist es nicht unbedingt angebracht, z. B. vom „Gaffelrat“ des Verbundbriefes zu sprechen, denn für das Gremium findet sich die Bezeichnung „ungeteilter“ Rat. Und bis weit ins 16. Jahrhundert hinein wurde in den städtischen Dokumenten wie in den Quellen fein säuberlich zwischen Ämtern und Gaffeln unterschieden, das heißt, dass man sie stets gleichberechtigt nebeneinander stellte; in den Kölner Quellen ist „Amt“ die übliche Bezeichnung für „Zunft“.

3 Huiskes: Verfassung, S. 4 (Z. 1–4).

4 Ebd., S. 16 (Z. 1–4).

5 Ebd., S. 2.

Unter Gemeinde verstand man ab dem Hochmittelalter die Gesamtheit der Einwohner.⁶ „Ohne Ansehen von Herkunft, Besitz und Beruf verbanden sie sich dazu gleichgeordnet und gleichberechtigt in freiem Zusammenschluss durch Schwur zu einer Gemeinschaftsperson, eben zur Willens-, Handlungs- und Rechtseinheit ‚Gemeinde‘. Sie war Ursprung und blieb die Verkörperung der mittelalterlichen Stadt.“⁷ So zumindest der angenommene Idealzustand.

Aus dem mittelfränkisch-ripuarischen Text des Verbundbriefs geht indessen eindeutig hervor, dass die Gemeinde in Köln ab 1396 nunmehr aus den Mitgliedern der 22 politisch-gewerblichen Korporationen gebildet wurde – was Stehkämper so interpretiert: „In den 22 Gaffeln hatte sich die Gemeinde ein festes Gefüge gegeben.“⁸ Auch Stehkämper verwendet den Begriff Gaffel hier als Oberbegriff für Zünfte und Gaffeln. Die 22 Korporationen hätten seitdem die Gemeinde „verkörpert“. Stehkämper räumt allerdings ein, dass die Gemeinde und ihre Versammlungen, von denen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bereits mindestens acht belegt sind,⁹ zeitweise an Bedeutung verloren hätten: „Die Führungsgremien beschlossen meistens ohne die Gemeinde für die Gemeinde.“ Und zu Beginn des 13. Jahrhunderts soll „es in Köln von einer Gemeinde [...] allenfalls noch Schatten“ gegeben haben.¹⁰ Gerd Schwerhoff gibt darüber hinaus zu bedenken, dass der Terminus Gemeinde sich zwar „in spezieller Bedeutung“ längere Zeit in den Quellen nachweisen ließe, „seine scharfe Gestalt“ aber „zu keiner Zeit leicht und eindeutig zu beschreiben“ sei.¹¹

Drei Beispiele mögen diese Schlussfolgerung belegen: Als Kölner Gesandte dem Staufer Philipp von Schwaben im November 1206 die Unterwerfung der Stadt anboten, verlangte der König, dass nicht nur die Gesandten, sondern die ganze Bürgerschaft ihm die Treue schwören sollten. Die Kölner erfüllten diese Bedingung: 2.000 Männer sollen vor dem staufischen Beauftragten Bischof Konrad von Speyer den Treueid geleistet haben.¹² Ohne näher auf den Repräsentationsbegriff in der vormodernen Gesellschaft einzugehen, stellt sich die Frage: Waren diese Männer die gesamte Gemeinde – oder repräsentierten sie diese lediglich?

6 Grundlegend dazu Stehkämper: Gemeinde, S. 531–641.

7 Ebd., S. 531.

8 Stehkämper: Gemeinde, S. 599. An anderer Stelle (S. 582) betont Stehkämper indessen, dass mit dem Verbundbrief „längst nicht [...] die bürgerliche Gleichheit“ erreicht worden sei.

9 Koebner: Gemeinwesen, S. 29.

10 Stehkämper: Gemeinde, S. 537 f.

11 Schwerhoff: *Apud populum potestas?*, S. 191.

12 *Chronica Regia Coloniensis*, S. 224, sowie: Ennen/Eckertz: Quellen II, Nr. 23; vgl. dazu Groten: Köln, S. 29.

Im Großen Schied von 1258, der noch ausführlich zu besprechen sein wird, stellt Erzbischof Konrad von Hochstaden den „Großen der Stadt“ (*maiores civitatis*) die „Bruderschaften“, also offenkundig die Zünfte „und andere Volksleute, die Gemeinde heißen“ (*fraternitates et alii populares, qui communitas apellantur*), gegenüber.¹³ Ein Jahr später unterscheidet der Erzbischof zwischen dem *populus communitatis* (im Sinne von: dem Volk der Gemeinde?) und der *universitas civium*, der Gesamtheit der Bürger.¹⁴ Die Gemeinde wäre dann nur noch ein Teil der Einwohnerschaft der Stadt.

Dass Ende Mai 1288 eine nach vielen Tausenden zählende Menschenmenge das Bündnis mit Johann von Brabant beschwor, das zum Kampf gegen Erzbischof Siegfried von Westerburg und die Kölner in die Schlacht bei Worringen führte, hat Stehkämper als Versammlung der Gemeinde interpretiert¹⁵, obwohl der Begriff in den Quellen nicht erscheint.

Doch abgesehen von dieser Versammlung wurde die Gemeinde, so Stehkämper, ab den 1260er Jahren aus allen innerstädtischen Auseinandersetzungen herausgehalten, auch weil sie zuletzt von den sogenannten Geschlechtern – zum Begriff weiter unten – „unterdrückt“ worden sei.¹⁶ Erst 1396 sei sie wieder herorgetreten; sie werde schließlich – wie oben zitiert – im Verbundbrief neben den 22 Ämtern und Gaffelgesellschaften zu den Urhebern der neuen Verfassung gezählt. Und im 15. Jahrhundert soll ihre zurückgewonnene Bedeutung, ihre auch im politischen Alltag beachtete Rolle, „durch ihre zentrale Stellung in der Verfassung“ abgesichert worden sein¹⁷, wie sich in der Tat in den Ereignissen der Jahre 1481/1482 und 1513 zeigen sollte.

Letzterem stimmt Schwerhoff trotz in vielerlei Hinsicht unterschiedlicher Auffassung zu: Die Gemeinde sei zwar, wie schon Klaus Militzer formuliert habe, eher eine „politische Vorstellung“¹⁸; es handele sich also um „keine konkrete handlungsfähige Organisation“. Aber da in der allgemeinen Wahrnehmung der Gemeindebegriff, wie im Verbundbrief ersichtlich, stets als Gegenbegriff zu den Herrschaftsträgern der Stadt verblieben sei, „umfasste die politische Vorstellung von der Gemeinde sehr wohl ihre Handlungsfähigkeit“¹⁹, war sie doch, siehe oben, vor allem nach 1396 mehrfach Träger innerstädtischer Proteste und Widerstände gegen den Rat.

13 Ennen/Eckertz: Quellen II, Nr. 384, Art. 22. Hier zitiert nach der Ausgabe und in der Übersetzung von Strauch: Der Große Schied, S. 205 (I. 22).

14 Ennen/Eckertz: Quellen II, Nr. 394.

15 Stehkämper: Köln und Worringen, S. 750 mit Anm. 225.

16 Stehkämper: Gemeinde, S. 557 ff.

17 Ebd., S. 588.

18 Militzer: Führungsschicht, S. 19.

19 Schwerhoff: *Apud populum potestas?*, S. 195.

Im Folgendem soll nun, wie angedeutet, eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Termini erfolgen, die in den zeitgenössischen Quellen für die gesamte Einwohnerschaft, für die „Bürger“ Kölns, für einzelne Gruppen sowie einzelne Einwohner verwendet wurden. Es waren Begrifflichkeiten, die sich natürlich auch in den Ergebnissen der historischen Forschung zur politisch-rechtlichen Entwicklung der Kölner Stadtgesellschaft niederschlugen – und nicht zuletzt auch eher vereinfachende, wenn nicht sogar ungenaue Schlussfolgerungen in der Literatur nach sich zogen.

I. Die Kölner Stadtbevölkerung im 11. und 12. Jahrhundert

1. Der Aufstand gegen Erzbischof Anno

Im Jahre 1074 rebellierten Teile der Kölner Bevölkerung gegen ihren Stadtherren, Erzbischof Anno II. Dieser Aufstand wird von Stehkämper als ein Ausgangspunkt in der Entwicklung zur „bürgerschaftlichen Stadt“ gewertet. „Mit der Erhebung der Kölner gegen ihren erzbischöflichen Stadtherren kündigten sich erstmals – und überraschend – neue, selbstbewusste Kräfte an, die sich bis dahin politisch noch nicht zu Wort gemeldet hatten, Kräfte, auf deren Zusammenwirken die weitere mittelalterliche Verfassungsentwicklung der Stadt beruhen sollte.“¹

Dem Hersfelder Mönch Lampert verdanken wir die früheste Schilderung dessen, was in den Ostertagen 1074 in Köln geschah.² Seinen Bericht verfasste er wahrscheinlich zwischen 1077 und 1079, also in zeitlicher Nähe zum Aufstand, allerdings mit höchst einseitiger Tendenz, mit unverhohlener Abneigung gegenüber den Einwohnern Kölns, denen er als Beweggründe für ihr „abscheuliches Tun“ allein Bosheit und Niedertracht unterstellte.³ Lamperts Schilderungen wurden dann auch aufgegriffen in der etwa 1105/1106 verfassten Biographie des Erzbischofs (Abb. 1)⁴ und in dem kurz nach Annos Tod entstandenen sogenannten Annolied⁵, einem dichterischen Werk zur Verherrlichung des Erzbischofs, in dem aber auch dem Selbstbewusstsein „der rapide wachsenden Rheinmetropole erstmals eine Stimme verliehen“ wurde⁶.

Lampert hat die Einwohner bzw. die Aufständischen mit wechselnden Termini versehen. Ohne jede Wertung benutzt er den lateinischen Begriff *cives* (Bürger), mit dem die Bewohner einer Stadt in dieser Zeit gewöhnlich benannt werden – *civis* (Bürger) ist derjenige, „der in einer Stadt wohnt“.⁷ In diesem Sinne hatte im Jahr zuvor bereits König Heinrich IV. die Einwohner von Worms bezeichnet (*Uvormatiensis civitatis habitatores*).⁸ Über diesen umfassenden Sinn hinaus wurde der Begriff auch für die rechtlich zwar gleichgestellten, politisch aber

1 Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 9.

2 Neddermeyer: Aufstand, S. 109–132. Der vollständige Text: Holder-Egger: Annales, S. 185–250.

3 Zum Aufstand vgl. Schulz: Freiheit, S. 75 ff., und neuerdings Ubl: Köln, S. 428 ff.

4 Köpke: Vita Annonis, S. 465–514.

5 Roediger: Annolied, S. 63–145.

6 Ubl: Köln, S. 423.

7 Vgl. Köbler: *Civis und ius civile*, S. 46, 53, 56.

8 Schulz: Freiheit, S. 80.



Abb. 1: Darstellung von Erzbischof Anno II. von Köln mit fünf von ihm gegründeten Kirchen und Klöstern in der *Vita Annonis*, Siegburg um 1183; Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, Hs. 945, fol. 1v (Repro aus: Karl Ubl, *Köln im Frühmittelalter. Die Entstehung einer heiligen Stadt 400–1100*, Köln 2022, S. 20, Abb. 190)

wegen ihrer Herkunft oder wirtschaftlichen Leistung bevorrechteten Stadtbewohner gebraucht.⁹ Lampert nennt diese bevorrechteten Einwohner Kölns die *primores civitatis*¹⁰, „die Ersten“, die Vornehmen der Stadt, die „von Jugend an in städtischem Wohlleben erzogen“, in Saus und Braus aufgewachsen seien und „törichte Pläne“ (*inepta consilia*) berieten. Demgegenüber steht das übermütige Volk (*vulgus intemperans*)¹¹, das sich zum Aufstand anstiften lässt und dann zügellos wütet. Zudem verwendet Lampert den Begriff *Colonienses*, zumeist aber nur, wenn er vom Wüten der Massen berichtet. Es ist nicht zu klären, ob er damit eine einheitliche Gruppe im Sinne von Gemeinde meint oder *Colonienses* nur als Herkunftsbezeichnung benutzt.

Bemerkenswerterweise ist ein Vierteljahrhundert später in der *Vita Annonis* das Volk, der Pöbel (*vulgus*), an zentraler Stelle durch die „verschworene Schar der Bürger“ (*civium coniurata manus*) ersetzt worden,¹² womit eine Schwurgermeinschaft gemeint sein dürfte, also eine Gemeinschaft der Bürger, die durch Schwur untereinander verbunden war.

Der Verlauf und vor allem der Ausgang des Aufstandes lassen ziemlich eindeutig darauf schließen, dass es zu diesem Zeitpunkt noch keine irgendwie gearbete kommunale „verfassungsmäßige“ Organisation gegeben haben kann, nicht zuletzt im militärischen Bereich. „Was also dem Verteidigungswesen der Kölner Bürgerschaft im Jahre 1074 noch mangelte und mangeln musste, war eine geordnete Organisation und eine erfahrene militärische Führung“, hat schon Toni Heinzen treffend formuliert.¹³ Dann stellt sich aber die Frage: Haben sich die *Colonienses* des Jahres 1074 überhaupt als städtische Gemeinschaft verstanden? Wie sah die städtische Gesellschaft des späten 11. Jahrhunderts aus?

Vor allem durch Zuzug stieg die Einwohnerzahl Kölns langsam, aber stetig an, „von nah und fern kamen Menschen nach Köln, vermehrten die Zahl der Bettler, arbeiteten als Tagelöhner oder profitierten von der sozialen Mobilität und nutzten Aufstiegsmöglichkeiten“.¹⁴ Schon im 11. Jahrhundert zählte die Stadt nach Schätzungen mehr als 10.000 Einwohner,¹⁵ die sich nach Herkunft, rechtlicher Zugehörigkeit und persönlicher „Freiheit“ unterschieden.

9 Vgl. Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 10f. mit Anm. 3.

10 Neddermeyer: Aufstand, S. 115 (Z. 45) sowie an weiteren Stellen.

11 Ebd., S. 115 (Z. 48).

12 Vgl. Lück: *Vita Annonis*, S. 130ff.

13 Heinzen: *Zunftkämpfe*, S. 8.

14 Ubl: Köln, S. 426.

15 So zuletzt Ubl: Köln, S. 426. Für das 12. Jahrhundert rechnete die Wirtschaftshistorikerin Edith Ennen mit 20.000 Einwohnern und Einwohnerinnen, siehe dazu Ennen: *Wirtschaft*, S. 123.

Es war eine hierarchisch abgestufte Gesellschaft, in der die Rechte eines jeden Einwohners konkret umschrieben waren: die kaum nennenswerten Rechte eines Leibeigenen, die gleichermaßen spärlichen Rechte eines Grundhörigen, die Rechte eines davon abgehobenen, dennoch streng an den Herrn gebundenen Dienstmannes – um nur einige zu nennen. Die männliche Einwohnerschaft – und nur um diese kann es hier gehen – rekrutierte sich zunächst mehrheitlich aus Angehörigen der „Unterschichten“, dazu zählten Handwerksgesellen, männliches Dienstpersonal, Tagelöhner, Arme und Bettler. Auf der anderen Seite hatte sich die Anzahl der Stadtbewohner, die eine unabhängige Rechtspersönlichkeit besaßen und keiner Herrschaft unterworfen waren, im Verlauf des 11. Jahrhunderts, wenn auch nur in geringem Maße, erhöht und sollte sich in der Folgezeit stetig weiter erhöhen. Aber auch über diese Schicht hatten sich die *primores* gestellt – sie hoben sich aufgrund ihres Reichtums von der übrigen Bevölkerung ab und betrachteten sich als diejenigen, die nicht mit den „gewöhnlichen“ Einwohnern auf einer Stufe standen; nicht einmal selbstständige Gewerbetreibende und Handwerker nahmen sie als ebenbürtig wahr.¹⁶ Erst im Hochmittelalter – das sei vorweggenommen – setzte sich im allgemeinen Sprachgebrauch das Begriffspaar „reich und arm“ (*divites et pauperes*, das ja auch in umgekehrter Reihenfolge im Verbundbrief verwendet wird) als eine Bezeichnung für die städtische Gesellschaft durch, doch beruhte diese Unterscheidung „auf keiner grundsätzlichen rechtlichen Ungleichheit“, sondern vorrangig auf wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden, so Isenmann. Die Formel „reich und arm“ hebe die rechtliche Gleichheit trotz wirtschaftlich-sozialer Ungleichheit hervor. Und sie bekunde „die Maxime sozialer Gerechtigkeit bei der Verteilung von städtischen Lasten und Leistungsanforderungen“.¹⁷

Um die Frage nach dem städtischen „Gemeinschaftsgefühl“ im Jahre 1074 zu beantworten: Das Scheitern des Aufstandes zeigt deutlich, dass die *primores* nicht imstande gewesen waren, das spontan begonnene Unterfangen erfolgreich zu Ende zu bringen, weil sie ohne jedes Konzept offensichtlich nicht von der gesamten Stadtbevölkerung, von der städtischen Gemeinschaft, sondern nur von ihren – ihnen verpflichteten – Anhängern unterstützt wurden. Als das Heer des Erzbischofs sich der Stadt näherte, gaben sie mutlos auf. Und „mehr als 600 reiche Kaufleute“ entzogen sich des Nachts ihrer Bestrafung durch Flucht aus der Stadt.

Bezeichnend ist, dass Lampert nicht einen der Aufständischen, auch nicht einen der *primores*, mit Namen nennt – „weil sie sich noch keinen ‚Namen‘

¹⁶ Vgl. Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 18.

¹⁷ Isenmann: Stadt, S. 690.

gemacht hatten“, vermutet Karl Ubl¹⁸ und führt „ein spektakuläres Dokument“ aus der Zeit um 1080 als Beleg dafür an, dass der Aufstand in gewisser Hinsicht möglicherweise auch für die „Bürger“ positive Konsequenzen gehabt habe könnte: Es ist eine Liste Kölner Einwohner, nach Pfarrkirchen gegliedert, die annähernd 400 Namen enthält; die Hälfte davon Frauen, auch Stiftsdamen. Sie hatten sich unter Federführung des Erzbischofs Sigewin zur Verbrüderung im Gebet zusammengeschlossen.¹⁹ Und so interpretiert Ubl diese Liste „als eine Anerkennung“ der Bürger: „Sie hatten sich jetzt einen ‚Namen‘ gemacht und partizipierten an der nach Ehre und Rang gegliederten Gesellschaft.“²⁰

Um nochmals auf Lamperts Annalen zurückzukommen: Vielleicht war dem Mönch aber auch die städtische „Welt“ so fremd, dass er es nicht für nötig erachtete, auch nur einen der Kölner Einwohner namentlich zu erwähnen; möglicherweise drückte er mit der Nichtnennung, mit dieser Geste der „Nichtachtung“, aus, wie er die aufmüpfigen Städter, auch die *primores*, einschätzte: als eine unorganisierte, desorientierte und namenlose Gemeinschaft von Frevlern.

2. Das 12. Jahrhundert

Nur wenige Jahre nach dem Aufstand vereinbarte Erzbischof Sigewin, Annos zweiter Nachfolger, mit den Herrschaftsträgern seines Bistums den Kölner Gottesfrieden. In die Einigung über den Gottesfrieden, der am 20. April 1083 verkündet wurde, waren die Stadtbewohner nicht einbezogen – „die *pax Sigewini* ging weder von den Bürgern aus, noch betraf sie die Kölner im Besonderen.“²¹

In der Urkunde, mit der Erzbischof Friedrich I. 1103 den Kaufleuten aus Huy und Lüttich ihre herkömmlichen Zollrechte für ihren Handel in Köln bestätigt,²² werden einzelne Einwohner als die „Älteren unserer Stadt“²³ (*seniores nostri civitatis*) genannt. Im Dokument ist erstmals das Schöffenkolleg des erzbischöflichen Hochgerichts bezeugt, zwölf Schöffen (*scabini*) sind in der Zeugenliste namentlich aufgeführt, weiterhin eine Reihe „vornehmer Männer“ (*virii illustres*), darunter auch erzbischöfliche Ministeriale. Von Bürgern ist in der Urkunde hingegen keine Rede.

18 Ubl: Köln, S. 430.

19 Levison: Namenliste, S. 164–169.

20 Ubl: Köln, S. 436.

21 Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 27.

22 Pfeiffer: Wirtschaftspolitik, S. 133–143.

23 Ebd., S. 139 (im lateinischen Text S. 135).

Stehkämper ging davon aus, dass das „Zustandekommen der Kölner Stadtgemeinde“ sich im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Heinrich IV. und seinem Sohn, König Heinrich V., vollzogen habe,²⁴ als sich die Kölner auf die Seite des alten Kaisers stellten. So soll Heinrich IV., wie schon erwähnt, in diesem Jahr 1106 die rechtliche Gleichstellung der Stadtbewohner hergestellt haben, als wichtigste Voraussetzung für die Gemeindebildung. Er habe damit Entscheidungen getroffen, die auf die weitere Geschichte Kölns große Auswirkungen haben sollten. In den um 1115 (vielleicht erst 1125) verfassten Hildesheimer Annalen liest sich das so: Kaiser Heinrich kehrte nach Ostern (25. März 1106) wiederum nach Köln zurück „und die Bürger versprachen ihm unter Eid, ihm die Stadt zu bewahren; und danach begannen sie so, wie sie von ihm angeleitet worden waren, sich drinnen und draußen aufs trefflichste zu schützen“ (*civesque illi cum iuramento urbem sibi custodire promiserunt, ac deinde sicut docti fuerant ab eo, intus et foris se optime munire coeperunt*).²⁵ Heinrich IV. wollte die Bürger (*cives*) – an anderer Stelle werden sie als *Colonienses* bezeichnet – in ihrer Haltung und Kriegsbereitschaft bestärken, „drinnen“ und „draußen“. Und vieles spreche dafür, dass er damals die Freiheitsbeschränkungen von Person und Besitz weiter Bevölkerungskreise gelockert habe, „indem er deren Herrenbindungen zwar nicht aufhob, diese aber [...] rechtlich einebnete. Kölner Handwerker, Krämer und Kaufleute, gleichgültig ob reich oder arm, ob hörigen oder freien Standes, wurden nun im Wesentlichen gleichberechtigte Bürger.“²⁶

Mindestens genauso wichtig ist aber, dass der Kaiser die Anlage neuer Befestigungen befahl und damit der Stadt letztlich die Wehrhoheit erteilte. Die Kölner gingen denn auch sofort ans Werk und befestigten mit Wall und Graben die Vorstädte Airsbach im Süden, Niederich im Norden und das Gebiet um St. Aposteln im Westen, die damit eingemeindet wurden. 1106 fand somit eine Stadterweiterung statt. Und diesmal waren die Kölner auch in militärischer Hinsicht besser gerüstet als 1074: Mit Hilfe von Söldnern, die Herzog Heinrich von Limburg geschickt hatte, wurde der Ansturm der Truppen Heinrichs V. mit großer Entschlossenheit abgewehrt. 1104 hatte der sich den Gegnern seines Vaters angeschlossen, den alten Kaiser entmachtete und sich 1106 zum König salben lassen. Nach Wochen erfolgloser Belagerung gab Heinrich V. auf und zog nach Aachen. Man darf davon ausgehen, dass die Anfänge der Kölner Wehrverfassung, in der dann im Laufe des 12. Jahrhunderts bestimmte Tore und Abschnitte der Stadtmauer einzelnen Kirchspielen zur Bewachung zugewiesen wurden, letzt-

24 Stehkämper: Köln in der Salierzeit, S. 442.

25 Waitz: Annales Hildesheimenses, S. 56.

26 Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 40.

lich im „Schlüsseljahr 1106“ liegen.²⁷ Die Befestigungsarbeiten geleitet und die Organisation der Stadtverteidigung übernommen haben damals wahrscheinlich – so nimmt Heinzen an – „die Ersten“, die *primores*.²⁸

Fortan war Köln ein wichtiger Faktor in den schier endlosen Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Partikulargewalten. 1114 war die Stadt einer der Hauptgegner des mittlerweile zum Kaiser gekrönten Saliers,²⁹ sie allein ließ den von Heinrich V. lang geplanten Feldzug gegen die Friesen vor Deutz scheitern. Die Kölner „überschritten, nachdem ein ansehnliches Aufgebot erlesener junger Männer ausgehoben worden war, mit einer starken Mannschaft von Bogenschützen den Rhein und zögerten nach Aufstellung der Schlachtreihen nicht, den Angriff des Kaisers anzunehmen.“³⁰

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts übernahm dann das bereits erwähnte Schöffenkolleg die Rolle einer „bürgerlichen“ Stadtbehörde. Es „ist somit das erste nachweisbare Organ der sich entfaltenden bürgerlichen Selbstregierung in Köln“,³¹ ein Gremium, das nämlich Rechts- und Besitzgeschäfte vornahm und regelte. In einer Urkunde aus dem Jahre 1149 bestätigten die Schöffen, die in dieser Zeit mehrfach mit dem antiken Terminus *senatores* bezeichnet werden, den Deckklakenwebern ihre neu gegründete Zunft.³² Neben erzbischöflichen Amtsträgern und den Schöffen sind in dieser Urkunde aber erstmals auch *meliores* als Mitaussteller genannt, wörtlich übersetzt „die Besseren“, wobei der Komparativ „meist als Superlativ verstanden“ wurde.³³ Die *meliores* bildeten „eine stadtesessene Führungsschicht“, zu der erzbischöfliche Ministeriale, aber auch reiche Kaufleute gehörten; „entscheidend für ihre Zugehörigkeit war[en] ihr Einfluss auf den Stadtherm und ihr zumeist durch Handel erworbenes Vermögen“.³⁴ Aus dieser Gruppe, dem Meliorat, stammten dann auch überwiegend die Mitglieder des Schöffenkollegs und vielfach jene herausgehobenen Einwohner, die in den Urkunden des Erzbischofs neben erzbischöflichen Ministerialen als Zeugen auftraten; als Zeuge herangezogen zu werden, galt als Auszeichnung.

Für diejenigen, die dem Meliorat als einem zunächst nicht sozial abgeschlossenen Kreis von Familien, der sich erst nach dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts bildete, angehörten, werden in den zeitgenössischen Quellen in der

27 Ebd., S. 47.

28 Heinzen: Zunftkämpfe, S. 11.

29 Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 54 mit Verweis auf Ekkehardi Chronicon, MGH SS VI, hg. von Heinrich Georg Pertz, Hannover 1844, S. 248.

30 Waitz: Chronica Regia Coloniensis, S. 53.

31 Schulz: Richerzeche, S. 151.

32 Loesch: Zunfturkunden, Nr. 10.

33 Isenmann: Meliores, Meliorat, https://www.hrgdigital.de/HRG.meliores_meliorat.

34 Militzer: Meliores, Meliorat, Sp. 495; Planitz: Meliorat, S. 141–175.

Folgezeit auch viele andere Bezeichnungen benutzt. Als Beispiele seien hier genannt *tocius civitatis probatissimi* (die erprobtesten Männer der ganzen Stadt), *honestiores burgensium* (auch das ein Komparativ im Sinne des Superlativ: die Geachtetsten, die Vornehmsten unter den Bürgern), *optimi* (die Besten), *potentiores* und *potentissimi* (die Mächtigeren bzw. die Mächtigsten), *maiores* (zwar der Form nach komparativ, aber im Sinne von: die Größten), *divites* (die Reichen) und *sapientes civitates* (die Weisen der Stadt).³⁵ Die Angehörigen dieser Führungsschicht wurden und werden in der Literatur auch gerne mit dem Begriff „Patrizier“ versehen. Das trifft vor allem für die Angehörigen der Führungsschicht im Spätmittelalter zu. Schon Wolfgang Herborn hat darauf hingewiesen, dass der Terminus „Patriziat“, der im Köln des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit nie zur Anwendung gekommen ist, nicht zur Bezeichnung der Kölner Oberschicht benutzt werden sollte,³⁶ was ihn freilich nicht davon abhielt, den Begriff in verschiedenen Abhandlungen bisweilen zu verwenden.³⁷ Für die Stadtbewohner insgesamt wird aber – neben *civis* – auch die Bezeichnung *burgensis* (Einwohner eines *burgus*, lange Zeit ein Synonym für *civitas*, Stadt) vereinzelt verwendet, in Köln zuerst 1134.³⁸ Davon abgeleitet entsteht dann das mittelhochdeutsche Wort *burgere*, der „Bürger“.

Neben das Schöffengericht tritt im 12. Jahrhundert die „Richerzeche“ als ein mit zunächst nur begrenzten Kompetenzen ausgestattetes Gremium in Erscheinung, erstmals quellenmäßig dokumentiert im Bruderschaftsbrief der Drechsler aus den 1180er Jahren, den die beiden *magistri civium* („Bürgermeister“) der Richerzeche im Einvernehmen mit ihren Amtleuten ausgestellt haben.³⁹ Der Name Richerzeche bedeutet „Bruderschaft der Reichen“.⁴⁰ Es hatte also zunächst nur ein Zusammenschluss auf genossenschaftlicher Basis stattgefunden; die Bruderschaftsmitglieder – allesamt vermutlich dem Meliorat angehörend, reiche Bürger, Ministeriale wie Schöffen – versuchten und vermochten es aufgrund ihres Reichtums und Ansehens, politischen Einfluss auf die Geschicke des Gemeinwesens auszuüben. Über die Entstehungszeit der Richerzeche wurde in der Kölner Stadtgeschichtsforschung lang und heftig diskutiert. Keussen ging davon aus, dass sie sich im Rahmen der Stadterweiterung von 1106 gebildet habe.⁴¹ Friedrich Lau brachte ihre Entstehung mit dem 1179/80 begonnenen Bau der großen

35 Eine Auflistung der verschiedenen Bezeichnungen bei Herborn: Führungsschicht, S. 49; vgl. auch Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 158.

36 Herborn: Führungsschicht, S. 48.

37 So etwa in Herborn: Professionalisierung, S. 29 ff.

38 Ennen/Eckertz: Quellen I, Nr. 46; Stehkämper/Müller: Neubürger, S. XII.

39 Loesch: Zunfturkunden, Nr. 13.

40 Groten: Richerzeche, S. 34.

41 Keussen: Topographie I, S. 72.

Stadtmauer in Verbindung.⁴² Knut Schulz führte in diesem Sinne aus, dass die Organisation der Baumaßnahmen und die Beschaffung der finanziellen Mittel vom Schöffenkolleg allein nicht hätten geleistet werden können; auch die Eingemeindung der klösterlichen Hoheitsbezirke von St. Severin, St. Pantaleon und St. Gereon habe für die Stadt eine organisatorische Herausforderung bedeutet: „Zeitlich jedenfalls fällt die erste sichere Nachricht von der Richerzeche mit der über die Einigung der Bürger mit dem Erzbischof über die von ihnen schon durchgeführte Stadterweiterung zusammen.“⁴³

Mittlerweile wird angenommen, dass sich die „Bruderschaft der Reichen“ im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts bildete⁴⁴ und ihre führenden Mitglieder sich seitdem schrittweise einige behördliche Funktionen in der Gesamtstadt aneigneten; zunächst nur die Verleihung des Zunftzwangs, später kamen dann weitere Kompetenzen hinzu. Ihr Versammlungshaus, das sogenannte „Haus der Bürger“ (*domus civium*), wurde später zum Rathaus.

Die beiden Vorsteher der Bruderschaft waren die schon erwähnten „Bürgermeister“; sie werden in besagter Urkunde für die Drechsler als „Herren“ (*domini*) bezeichnet, ein Titel, den eigentlich nur Geistliche und Mitglieder des Hochadels führen durften. In den Schreinskarten des 12. und frühen 13. Jahrhunderts sind 140 Personen aufgeführt, die als *dominus* bezeichnet werden,⁴⁵ deren große Mehrzahl zweifelsfrei „Bürger“ war, die aufgrund ihres Reichtums und Ansehens zur Führungsschicht zählten. Aus Gründen der Anschaulichkeit seien hier einzelne Personen genannt: Als „Herren“ sind erwähnt erzbischöfliche Ministeriale wie der Zöllner Werner, Richwin Canus (aus der Ministerialität von Groß St. Martin), Gerhard Albus⁴⁶ und Gerhard Niger⁴⁷ (aus der Ministerialität von St. Ursula), Karl von der Salzgasse, Gerhard Unmâze, Richolf Schultheiß von Aachen und Dietrich von der Ehrenpforte,⁴⁸ aus der Ministerialität von St. Pantaleon Waldo,⁴⁹ und aus der von St. Gereon Dietrich Friman (Liber).⁵⁰ Von den Untergrafen führten den Herrentitel Bruno, Vogelo, Sigewin und Hermann

42 Lau: Entwicklung, S. 92 ff.

43 Schulz: Richerzeche, S. 153.

44 So Groten: Köln, S. 4.

45 Vgl. die Bürgermeisterliste im Anhang von Groten: Richerzeche, S. 72 ff.

46 Ebd., S. 76 Nr. 42.

47 Ebd., S. 83 Nr. 117; S. 77 Nr. 46.

48 Groten: Richerzeche, S. 84 Nr. 131; S. 83 Nr. 117; S. 76 Nr. 42; S. 77 Nr. 46; S. 81 Nr. 91; S. 77 Nr. 47; S. 83 Nr. 116; S. 84 Nr. 125.

49 Ebd., S. 84 Nr. 128.

50 Ebd., S. 74 Nr. 21.

Minnevuz⁵¹ sowie Dietrich,⁵² der Bruder des Gerhard Unmâze.⁵³ Andere, die die Namen Flache, Grin, Hardefust, Jude, Kleingedank, Mommersloch, von der Mühlengasse, Parfuse, Raitz, Saphir, Vetscholder und aus der Familie des Vogtes Waldever trugen, können im 12. Jahrhundert nur über das Bürgermeisteramt an den Herrentitel gelangt sein.⁵⁴

Die *magistri civium* wurden aus dem Kreis der einfachen Mitglieder der Richerzeche gewählt, die als „unverdiente“ noch nicht ihren einjährigen Dienst geleistet hatten. Nach dessen Ableistung gehörten sie als „verdiente Amtleute“ (*officiales*) zum Vorstand bzw. waren nun vollberechtigte Mitglieder der Richerzeche. Einer der beiden Bürgermeister musste Schöffe sein, er hatte in der Öffentlichkeit den Vorrang vor seinem Kollegen und führte auch das Stadtsiegel, der andere ein Nichtschöffe. Die Hälfte der verdienten Amtleute war zwangsläufig Schöffe. Dadurch wird auch belegt, dass zwischen beiden Gremien eine enge Verbindung bestand und nur ein bestimmter Personenkreis Zugang zu beiden Gremien hatte. Über die konkrete Zusammensetzung der Bruderschaft ist in den hochmittelalterlichen Quellen allerdings nichts überliefert. Selbst die Zahl der Mitglieder, die der Richerzeche im Durchschnitt angehörten, lässt sich nicht mehr feststellen. Groten vermutet, dass sie schon in der Gründerzeit eine dreistellige Mitgliederzahl aufwies.⁵⁵ Erst aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sind Zahlen überliefert.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Vorsteher der Richerzeche sich wie selbstverständlich als „Meister der Bürger“ (*magistri civium*) verstanden und zunehmend als Repräsentanten der Einwohnerschaft auftraten, was die Erzbischöfe im Übrigen nie anerkannten. Interessanterweise geschieht dies in einer Zeit, als auch Handwerker begannen, sich in Zünften, die in Köln zunächst als *fraternitates*, später als „Ämter“ bezeichnet wurden, genossenschaftlich zu organisieren.⁵⁶ Wahrscheinlich war mit den *cives* im Titel der *magistri* zunächst nur der Kreis wohlhabender Einwohner gemeint, die für eine Mitgliedschaft in der Richerzeche in Frage kamen; von der Mehrheit der Stadtbewohner hatte man sich ja als elitäre Gruppierung der Reichen abgegrenzt. Vieles spricht aber für die Annahme, dass es den Bürgermeistern der Richer-

51 Ebd., S. 74 Nr. 16; S. 76 Nr. 37; S. 79 Nr. 75; S. 83 Nr. 123.

52 Ebd., S. 74 Nr. 22.

53 Zur erzbischöflichen Ministerialität siehe Schmitt: Ministeriale, zu Ministerialen in der Stadt Köln S. 185 ff.

54 Ebd., S. 67.

55 Ebd., S. 38.

56 Vgl. Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 246, sowie Militzer: Gaffel, Ämter, Zünfte, S. 41–59.

zeche erst im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich gelang, „ihr Amt zu einer selbständigen Einrichtung“ zu machen.⁵⁷

Ihre organisatorische Struktur soll die Richerzeche nach dem Vorbild der Amtleutekollegien der Kirchspiele, der Parochien (*parochia* = Pfarrei), entwickelt haben. Denn, so Groten: „Bürgerliches genossenschaftliches Handeln hat sich in Köln wohl früher in den Kirchspielen als auf gesamtstädtischer Ebene entfalten können.“⁵⁸ Bereits im 11. Jahrhundert hatten sich nämlich die Parochien als „Rechtsgemeinschaften“⁵⁹ unterhalb der Stadtherrschaft und Gerichtshoheit des Erzbischofs gebildet. Ursprünglich rein „religiöse“ Gemeinschaften, entwickelten sie sich nach und nach zu eigenständigen Bereichen mit eigener Organisation und Leitung, mit speziellen Verwaltungsaufgaben; sie bildeten somit die untere Ebene der kommunalen Organisationsstruktur. Im Verständnis der Zeitgenossen galt der Begriff *parochia* für beide, für den kirchlichen wie den säkularen Bezirk – auch die führenden Gruppen in den beiden „Gebilden“ waren daher identisch.⁶⁰ Hinsichtlich ihrer säkularen Funktion ist für die Kirchspiele der Terminus „Sondergemeinden“ eingeführt worden, vereinfacht kann man sie als „Stadtbezirke“ bezeichnen; dieser Begriff soll im Folgenden auch in dieser Darstellung verwendet werden. In der alten Römer- und Rheinvorstadt gab es sieben Pfarreien mit genauen Grenzen, nämlich St. Alban, St. Laurenz, St. Peter, St. Kolumba, St. Aposteln, Klein St. Martin und St. Brigida. Nach der Umwallung der beiden Vorstädte Niederich und Airsburg/Oversburg im Jahre 1106 wurden diese jeweils als *eine* „weltliche“ Parochie, *ein* Kirchspiel, also als Stadtbezirk organisiert. Dabei gab es in beiden Bezirken mehrere Pfarrkirchen, die natürlich weiterhin kirchliche Mittelpunkte für die Pfarrsprengel blieben. Und so verfuhr man auch nach 1180 mit den nun eingemeindeten Bereichen um St. Severin, St. Pantaleon und St. Gereon. Auch hier nahm man keine Rücksicht auf die Pfarrgrenzen, was dazu führen sollte, dass Köln um das Jahr 1300 in 19 Pfarrbezirke gegliedert war, aber nur zwölf Stadtbezirke hatte, die ebenfalls *parochie*, Kirchspiele, hießen.⁶¹

Die Pfarrgenossen waren gewöhnlich ein Leben lang mit der Pfarrei verbunden, in die sie hineingeboren wurden, in der sie Taufe und Kommunion empfangen. Sie unterlagen dem sogenannten Pfarrzwang, da sie nur dort die Predigt hören und zur Beichte gehen, heiraten und ihre Kinder taufen lassen durften. Sie zahlten die Abgaben für den Unterhalt der Pfarrkirchen und auch

57 Groten: Richerzeche, S. 70.

58 Groten: Köln, S. 8.

59 Jakobs: Studien, S. 119 f.

60 Vgl. Wulf: Pfarrgemeinden, S. 133.

61 Vgl. Stehkämper/Dietmar: Köln, S. 215.